

SCHUTZKONZEPT KINDERHAUS HÖRLKOFEN

Träger: Gemeinde Wörth

Leitung: Eva-Maria Huber

Stand 2023

1. Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept des Kinderhauses Hörlkofen verfolgt das Ziel, eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle betreuten Kinder sicherzustellen. Als Kinderhaus tragen wir eine besondere Verantwortung, die uns anvertrauten Kinder vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Unser oberstes Anliegen ist es, ein geschützter Raum zu sein, der den Kindern ermöglicht, sich altersgerecht zu entwickeln, während wir mögliche Auffälligkeiten und ihre Ursachen ernst nehmen. Unsere pädagogischen Fachkräfte spielen dabei eine entscheidende Rolle, um diese Atmosphäre zu schaffen. Die Erstellung des Schutzkonzeptes obliegt dem Träger. Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der Leitung des Kinderhauses erstellt.

2. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutzkonzept sind wie folgt:

Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt und hat sich insgesamt auf eine Nulltoleranz - Haltung eingestellt. Dies nicht nur den eigenen Eltern oder anderen Sorgeberechtigten gegenüber.

- a) UN – Kinderrechtskonvention: Die Kinderrechtskonvention betrachtet Kinder als Träger eigener Grundrechte und enthält wichtige Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte für Kinder.
- b) EU - Grundrechtecharta: Die Charta enthält ausdrückliche Kinderrechte und betont den Schutz und die Fürsorge für das Wohlergehen der Kinder. Die Meinung der Kinder soll entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden.
- c) § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII: Entwicklung, Anwendung und Überprüfung zum Schutz vor Gewalt:
„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn....
die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden.“
- d) § 47 VIII: Meldepflichten des Trägers, Vereinbarung nach § 8a SGB VIII: verpflichtet Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII, der zuständigen Behörde Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen. Träger müssen dieser Meldepflicht nachkommen, Verstöße sind nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII (Nicht-Meldung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung) Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden können
- e) Art. 9b BayKiBiG Kinderschutz: Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger unabhängig von seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren nach § 8a SGB VIII durchzuführen. Betrifft die Gefährdung den Verantwortungsbereich der Einrichtung (z. B. ausgehend von Kindern/ Jugendlichen/Mitarbeitern der Einrichtung), hat der Träger dies auch dem Landesjugendamt zu melden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2017, S. 4 Nr. 4).

- f) §1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII: Auftrag der Jugendhilfe:
„Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,“
- g) Bürgerliches Gesetzbuch: §1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
- h) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Das Kindschafts- und Familienrecht im BGB regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Es bindet das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- i) Strafgesetzbuch (StGB): Schwere Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch von Kindern sind strafbare Handlungen.
- j) Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII): Das SGB VIII legt den Schutz von Kindern in der Jugendhilfe fest. Es konkretisiert den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und gilt für Jugendämter sowie andere Einrichtungen und Dienste in der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen legen den Fokus auf den Schutz und das Wohl der Kinder und stellen sicher, dass Institutionen und Fachkräfte verpflichtet sind, Maßnahmen zum Kinderschutz zu ergreifen.

3. Definition einer Reichweite und Geltungsbereich

Träger des Kinderhauses ist die Gemeinde Wörth. Dieser ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes. Die Aufgabe wurde an die Leitung des Kinderhauses übertragen und ausgeführt.

Um einen guten Kinderschutz gewährleisten zu können, müssen zum einen notwendige Rahmenbedingungen geschaffen werden.

4. Thematische Grundlagen

Kindeswohlgefährdung kann durch bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der sorgeberechtigten Personen oder durch das Verhalten Dritter verursacht werden. Sie kann auf Sorgerechtsmissbrauch, bewusstes und gezieltes Handeln oder unverschuldete Versäumnisse zurückzuführen sein.

Die Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung umfassen:

4.1. Vernachlässigung:

Vernachlässigung bezeichnet anhaltendes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglicher Handlungen seitens der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die körperliche und emotionale Versorgung des Kindes erforderlich sind. Dies kann verschiedene Grundbedürfnisse betreffen:

- a) Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Nahrungszufuhr, mangelnde Kleidung, unangemessene Hygiene, unzureichende medizinische Versorgung, unangemessene Wohnverhältnisse usw.
- b) Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: mangelnde Kommunikation, fehlender erzieherischer Einfluss, mangelnde Förderung von Spiel und Leistung
- c) Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit, Wertschätzung usw.
- d) Unzureichende Aufsicht: Alleinlassen des Kindes innerhalb und außerhalb des Wohnraums oder der Einrichtung, fehlende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes

4.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung:

Erziehungsgewalt bezieht sich auf leichte Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen ein Kind. Sie sind erzieherisch motiviert und zielen möglicherweise auf kurzfristige körperliche oder seelische Schmerzen ab, jedoch nicht auf Schädigung oder Verletzung des Kindes.

Misshandlung hingegen bezeichnet physische und psychische Gewalt, bei der absichtliche Verletzungen und Schäden herbeigeführt werden oder bei der zumindest bewusst die Inkaufnahme solcher Folgen erfolgt.

Gewalt und Misshandlung können von sorgeberechtigten Personen und von Personen ausgeübt werden, die vorübergehend mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern beauftragt sind. Fremde oder kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können ebenfalls eine Rolle spielen.

- a) Körperliche Erziehungsgewalt umfasst z.B. leichte Ohrfeigen oder grobes Anpacken, bei denen kurzzeitige körperliche Schmerzen absichtlich zugefügt werden.
- b) Körperliche Misshandlung umfasst z.B. Tritte, Schläge mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.
- c) Psychische Gewalt umfasst verschiedene Formen des Verhaltens, die darauf abzielen, das Kind seelisch zu verletzen.

4.3. Psychische Misshandlung:

Psychische Misshandlung tritt auf, wenn eine oder mehrere der folgenden Unterformen wiederholt oder fortlaufend in den Eltern/Dritter-Kind-Beziehung auftreten:

- a) Ablehnung des Kindes: Das Kind wird herabgesetzt, seine Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche werden herabgewürdigt. Es wird stigmatisiert und als Sündenbock behandelt.
- b) Isolierung: Das Kind wird von sozialen Kontakten abgeschnitten, die für das Gefühl der Zugehörigkeit und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten wichtig sind.
- c) Terrorisierung: Das Kind wird mit der Drohung verlassen zu werden oder schwerwiegenden körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schäden konfrontiert.
- d) Ignorieren: Das Kind wird von Aufmerksamkeit, Ansprechbarkeit und Zuwendung entzogen.
- e) Korrumpierung: Das Kind wird zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten veranlasst oder solches Verhalten wird bei ihm toleriert.
- f) Adultifizierung: Das Kind wird in die Rolle eines Erwachsenen gedrängt und überfordert, wobei die kindlichen Entwicklungsstufen ignoriert werden. Es wird dazu gebracht, eine erwachsene Person zu ersetzen.

4.4. Sexualisierte Gewalt:

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede sexuelle Handlung, die entweder gegen den Willen des Kindes erfolgt oder bei der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht zustimmen kann und sich nicht ausreichend wehren oder verweigern kann. Die Täter nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit des Kindes aus, um ihre eigenen sexuellen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen und das Kind zur Kooperation und Geheimhaltung zu zwingen.

4.5. Physische sexualisierte Gewalt:

Dies umfasst körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter stattfinden. Dazu gehören (erotisch motiviertes) Küssen, Manipulation der kindlichen Geschlechtsorgane, oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr. Es umfasst auch die Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane durch das Kind oder das Beisein des Kindes bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person oder der sexuellen Berührung einer dritten Person.

Diese Formen der Kindeswohlgefährdung sind äußerst ernst zu nehmen und haben schwerwiegende Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit sowie die Entwicklung von Kindern.

Psychische sexualisierte Gewalt:

- a) Beleidigende und anzügliche Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes.
- b) Altersunangemessene Gespräche über Sexualität, einschließlich detaillierter Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern.
- c) Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie für Kinder.

Weitere Sonderformen sexualisierter Gewalt gegen Kinder, die teilweise erst durch die Technisierung möglich wurden:

- a) Pornografische Ausbeutung von Kindern: Hier wird die sexualisierte Gewalt an Kindern visuell oder akustisch festgehalten. Die erstellten Medien können von den Tätern zur eigenen sexuellen Erregung behalten oder an andere Personen verkauft werden.
- b) Kinderprostitution: Die Täter nutzen die finanzielle Not der Kinder oder Abhängigkeitsverhältnisse, um die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung als Prostituierte zu nutzen.
- c) Sexualisierte Gewalt im Internet: Kinder können im Internet ungewollt mit Pornografie konfrontiert werden, auch durch den Erhalt von entsprechenden Darstellungen über das Handy. Sie können auch verbal angegriffen werden, um die sexuellen Fantasien anderer zu befriedigen. Darüber hinaus kann es zu Kontaktversuchen mit dem Ziel realer Treffen und Ausübung sexualisierter Gewalt kommen.

4.6. Häusliche Gewalt:

Häusliche Gewalt bezieht sich auf Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehungen oder zwischen Verwandten. Es gibt drei Formen:

- a) Physische Gewalt: Schläge, Tritte, Würgeversuche, Verbrennungen, Nahrungsentzug.

- b) Psychische Gewalt: Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstante Kontrolle, Verbote (Arbeitsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren.
- c) Sexualisierte Gewalt: Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigung.

Häusliche Gewalt gefährdet das Wohl von Kindern, die im Haushalt der betroffenen Personen leben, da sie immer in Mitleidenschaft gezogen werden.

Kinder, die in einem Umfeld häuslicher Gewalt aufwachsen, sind in der Regel stark von der Gewalt betroffen. Sie erleben Gewalt auf mehreren Ebenen:

- a) Direkte Beobachtung von Gewalt: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird. Sie werden Zeuge von physischer und/oder psychischer Gewalt in ihrem Zuhause.
- b) Emotionale Auswirkungen: Die Kinder spüren den Zorn, die Angst und die Spannungen im familiären Umfeld. Sie sind häufig mit starken negativen Emotionen konfrontiert und leiden unter emotionaler Instabilität.
- c) Ohnmacht und Hilflosigkeit: Kinder fühlen sich oft machtlos, da sie die Gewalt nicht stoppen oder kontrollieren können. Sie sind Opfer von Gewalt und haben keine Möglichkeit, sich dagegen zu wehren oder zu schützen.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Kinder versuchen, ihre misshandelte Mutter oder ihren misshandelten Vater zu schützen. Sie geraten dabei oft zwischen die Fronten und sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, selbst Opfer von Gewalt zu werden. Sie können physische und psychische Verletzungen erleiden, wenn sie versuchen, in Konfliktsituationen zu intervenieren oder die Gewalt zu stoppen.

Das Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt kann langfristige Auswirkungen auf die körperliche, emotionale und psychische Entwicklung der Kinder haben. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass solche Situationen erkannt werden und Unterstützung und Schutz für die betroffenen Kinder und ihre Familien bereitgestellt werden.

4.7. Grenzverletzungen:

Grenzverletzungen im Umgang mit Schutzbefohlenen beziehen sich auf Handlungen, die unangemessen sind und die persönlichen Grenzen des Kindes oder Jugendlichen überschreiten, ohne jedoch strafrechtlich relevant zu sein. Diese Handlungen können sowohl bewusst als auch unbeabsichtigt geschehen und hängen vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen ab. Es ist wichtig, auf Signale zu achten und angemessen darauf zu reagieren.

Beispiele für Grenzverletzungen können sein:

- a) Unangemessene körperliche Nähe: Eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist, oder das unangekündigte Nase putzen oder Mund abwischen des Kindes.
- b) Verletzung der persönlichen Distanz: Das Kind auf den Schoß nehmen oder tragen, obwohl es dies nicht möchte oder sich unwohl dabei fühlt.
- c) Verwendung unangebrachter Sprache oder Kosenamen: Das Verwenden von Kosenamen oder Verniedlichungen des Namens des Kindes, die von ihm als unangemessen empfunden werden.
- d) Verletzung der Privatsphäre: Das unangekündigte Betreten der Toilette oder anderer privater Räume des Kindes.
- e) Unerlaubte Verbreitung von Bildern: Das unbefugte Fotografieren von Kindern und das Verbreiten dieser Bilder in sozialen Netzwerken wie WhatsApp, Facebook oder Instagram ohne Einwilligung der Eltern oder des Kindes.

Es ist wichtig, dass Erwachsene, insbesondere Personen, die beruflich mit Kindern arbeiten, Sensibilität und Achtsamkeit im Umgang mit den persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen zeigen. Grenzverletzungen sollten ernst genommen und angemessen darauf reagiert werden, um das Wohlbefinden und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

4.7. Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigung:

Die Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen können in verschiedenen Bereichen auftreten, einschließlich körperlicher, psychosozialer und kognitiver Auswirkungen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass nicht alle Symptome eindeutig auf die Form der Kindeswohlgefährdung hinweisen und dass sie auch andere Ursachen haben können. Unten aufgeführte Folgen können auftreten:

4.7.1. Körperliche Folgen:

Vernachlässigung kann sich körperlich durch Untergewicht, vermindertes Wachstum, Entwicklungsverzögerungen, häufige Infektionen, unbehandelte Krankheiten und mangelnde Körperhygiene zeigen. Bei Kindesmisshandlung können körperliche Verletzungen wie Hämatome, Verbrennungen oder Knochenbrüche auftreten, die sich das Kind nicht selbst zugefügt haben kann. Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder können Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich auftreten, und es können auch Geschlechtskrankheiten auftreten. Psychosomatische Folgeprobleme wie diffuse Schmerzen, Schlafstörungen, Bettnässen, Selbstverletzung oder Essstörungen können ebenfalls auftreten.

4.7.2. Psychosoziale Folgen:

Kinder, die Vernachlässigung oder Gewalt erlebt haben, können verschiedene psychische Folgen haben, wie Ängste, Unsicherheit, Depressionen, Unruhe und Aggressionen. Bei Kindern, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, treten häufig starke Scham- und Schuldgefühle auf. Im Umgang mit anderen Kindern können einige Kinder distanzlos sein, eine geringe Frustrationstoleranz haben und sich durch unsoziales Verhalten auszeichnen. Andere Kinder können den Kontakt zu anderen meiden, Angst im Umgang mit anderen haben und von anderen Kindern als leichtes Opfer wahrgenommen werden.

4.7.3. Kognitive Folgen:

Kindeswohlbeeinträchtigungen können auch kognitive Auswirkungen haben, wie z. B. Entwicklungsverzögerungen, Lernschwierigkeiten, Konzentrationsprobleme, Probleme bei der Problemlösung und Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Folgen nicht bei allen Kindern auftreten müssen, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, und dass individuelle Unterschiede und Resilienzfaktoren eine Rolle spielen können. Eine angemessene Unterstützung, Intervention und Therapie können dazu beitragen, die Folgen zu mindern und das Wohlbefinden der betroffenen Kinder zu verbessern.

Kinder, die von Beeinträchtigungen des Kindeswohls betroffen sind, können verschiedene kognitive Folgen erfahren, da ihre Energie und Aufmerksamkeit durch Belastungen gebunden sind. Dies kann sich auf ihre Fähigkeit auswirken, neue Dinge zu erforschen, unbekannte Welten zu erkunden und neue Fähigkeiten zu erlernen. Infolgedessen kann die aktive Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen bei diesen Kindern verzögert oder beeinträchtigt werden.

Die kognitiven Auswirkungen können sich in Sprachproblemen äußern, wie z. B. einem fehlenden Sprachvermögen. Betroffene Kinder haben möglicherweise Schwierigkeiten, das

Gehörte, Gesehene oder Erlebte sprachlich wiederzugeben oder Sprachnachrichten zu verstehen, was sich in einem nicht altersgerechten Sprachverständnis äußern kann.

Darüber hinaus können die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen zu Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen und sogar diagnostizierbaren Lernstörungen bei den betroffenen Kindern führen.

Es ist wichtig anzumerken, dass nicht alle Kinder, die Belastungen des Kindeswohls erfahren haben, zwangsläufig diese kognitiven Folgen zeigen. Individuelle Unterschiede, schützende Faktoren und die Verfügbarkeit von Unterstützung und Interventionen können eine Rolle dabei spielen, wie sich die kognitiven Fähigkeiten und die Entwicklung der betroffenen Kinder entfalten. Frühzeitige Interventionen, therapeutische Unterstützung und eine sichere Umgebung können dazu beitragen, die Auswirkungen zu mildern und den Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre kognitiven Fähigkeiten optimal zu entwickeln.

Auf der normativen Ebene hat sich eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder etabliert. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt, auch in Bezug auf die Eltern und andere sorgeberechtigte Personen. In den letzten Jahren haben vielfältige rechtspolitische Maßnahmen und eine erhöhte mediale Aufmerksamkeit zu deutlichen Veränderungen im Bewusstsein und in der Realität des Rechts geführt. Fachkräfte in Bildungseinrichtungen für Kinder sind sich ihrer staatlichen Schutzverpflichtung bewusst und beziehen diese auf ihr eigenes Handeln.

5. Betriebsinterne Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse geht es darum die Räumlichkeiten (innen wie außen), die Organisation und Struktur der Einrichtung und den pädagogischen Ablauf zu analysieren. Hierbei ist es wichtig, sich darüber bewusst zu werden, wie diese unter dem Aspekt des Schutzauftrages zu bewerten sind. Was zu beachten ist und welche Regelungen und Handlungen notwendig sind.

Bei den Räumlichkeiten kann man zwischen Bereichen unterscheiden, die eine **hohe Intimität** benötigen, wie zum Beispiel die Wickelbereiche und Toiletten.

Diese Bereiche benötigen viel Schutz für die Kinder, weil sie dort oftmals ganz oder teilweise unbekleidet sind. Die Kinder sollen hierbei vor Blicken anderer geschützt sein, dennoch sollen die Räume einsehbar sein und nicht abgeschlossen werden.

Des Weiteren ist uns wichtig, dass unsere Kinder selbst entscheiden dürfen, von wem sie gewickelt und/oder umgezogen werden und wer ihnen beim Toilettengang hilft.

Wir sorgen für einen ungestörten Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation bei uns im Kinderhaus.

Neben den oben genannten Räumen gibt es im Kinderhaus auch Räume die man als Räume **mittleren Intimität** einstufen kann.

Hierunter fallen Schlafräume und Kuschecken. In diese Bereiche haben Eltern oder externe Besucher keinen alleinigen Zutritt.

Bereiche mit **geringer Intimität** sind bspw. Gruppen und Funktionsräume. In diesen dürfen sich Eltern und andere Personen in Anwesenheit unserer MitarbeiterInnen aufhalten.

Bereiche **ohne besondere Intimität** ist der Eingangsbereich, die Außenräume und Flure.

Für uns ist es wichtig den Kindern viele Möglichkeiten, Entfaltungs- und Spielbereiche im Kinderhaus anzubieten. Auch Rückzugsmöglichkeiten, in denen unsere Kinder für sich und unbeobachtet sind, sind für die Entwicklung unserer Kinder von hoher Bedeutung. Bei diesen Bereichen ist es wichtig, dass unsere pädagogischen MitarbeiterInnen regelmäßig im Alltag einen Blick hineinwerfen.

Zur Risikoanalyse gehört auch die stetige Reflexion und das Hinterfragen unserer Abläufe und Arbeit. Bei uns im Kinderhaus findet dies regelmäßig in Teamsitzungen und im QSE statt. Hier werden gezielt Prozesse wie bspw. die „Wickelsituation“ durchleuchtet, reflektiert und optimiert. Hierbei steht das Wohl und der Schutz des Kindes an erster Stelle. Sehr wichtig finden wir hierbei, sich immer in die Perspektive des Kindes zu versetzen und hinein zu spüren was uns an ihrer Stelle wichtig wäre. Die daraus entstehenden Prozessbeschreibungen enthalten unsere Mindeststandards, auf die wir uns gemeinsam verständigt haben. Diese sind verbindlich und sorgen für überprüfbare Qualität in unserem Kinderhaus.

6. Prävention:

Der Träger eines Kinderhauses ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist und ein Kinderschutzkonzept in der Einrichtung implementiert ist. In seiner Verantwortung liegt auch, bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen.

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgabe eines Kinderhauses ist entscheidend dafür, dass diese Einrichtung qualitativ und professionell geführt wird. Die Leitung hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus auch die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse im Kinderhaus zu informieren. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist gegenüber ihren MitarbeiterInnen weisungsbefugt und für die Organisation im Kinderhaus verantwortlich. Dies bedeutet, dass die Kinderhaus - Leitungen gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen müssen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet ist.

Für die Fachkräfte in Kinderhäusern besteht die Aufgabe, einerseits wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits kritisch distanziert in einen gemeinsamen Lernprozess zu gehen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung.

Ebenso ist es uns besonders wichtig, mit den Kindern, dem Alter entsprechend, über ihren Körper und Intimsphären zu sprechen. Dies verankern wir immer wieder in unserem pädagogischen Alltag durch Einzel- und Gruppengespräche oder auch Projekte zu diesem Thema.

Für uns ist eine der essenziellsten präventiven Maßnahmen, unsere Kinder in unserer Einrichtung in Ihrer Persönlichkeit zu stärken. Kinder müssen erfahren und erleben, dass sie gut sind, wie sie sind. Dass sie ihre Meinung haben und vertreten dürfen und diese ernst genommen und gehört wird. Dass man Grenzen setzen darf und muss. Dass Unterschiedlichkeit nicht bestraft, sondern durch Partizipation und eine offene Beschwerdekultur gelebt und begrüßt wird. Das man nicht immer alles mitmachen muss, sondern nein sagen kann und der Wunsch berücksichtigt wird. Dies fängt bei uns schon im Kleinen an. Müssen Kinder Brotzeit machen, wenn jemand sagt, dass es jetzt an der Zeit ist Hunger zu haben? Oder dürfen Kinder auf ihr Hungergefühl achten und entscheiden, wann sie essen möchten?

Dies sind für viele Kleinigkeiten, aber hier fängt für uns Selbstbestimmtheit, Suchtprävention und gelebte Partizipation an. Hier werden Kinder gestärkt, auf sich und ihren Körper zu hören und seine Grenzen zu erkennen und diese einzufordern.

Partizipation von Kindern im Kinderhaus Hörlkofen:

Unsere Kinder haben Rechte (Art. 12 UN- Kinderrechtskonvention, § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG). Unter anderem sollen Kinder an allen, sie betreffenden Entscheidungen, natürlich ihrem Entwicklungsstand angemessen, beteiligt werden. Ebenso ist es auch ein Recht sich nicht zu beteiligen.

Für die Erwachsenen bzw. für uns PädagogInnen bedeutet dies auch, es zulassen zu können, Kinder gerne zu beteiligen und auch das Interesse der Kinder daran zu wecken. „Beteiligung“ oder „Partizipation“ bedeutet partnerschaftlich und demokratisch miteinander umzugehen und wird im Alltag gelebt.

Hier ein Beispiel aus der Praxis: Geht es darum einen Ausflug zu planen, werden die Ideen der Kinder gesammelt, abgestimmt und somit Demokratie schon im kleinsten Detail umgesetzt. Kinder lernen dabei, dass ihre Meinung wichtig ist, dass es verschiedene Interessen und Ansichten gibt und diese ihre Berechtigung haben.

Wenn Kinder und Erwachsene zusammen planen, kann es natürlich auch zu Konflikten kommen. Diese werden aber als Chance zur Verbesserung und Entwicklung der Persönlichkeit gesehen. Ein weiterer sehr wichtiger Lernerfolg ist, dass unsere Kinder lernen und erfahren, auch mit Entscheidungen bzw. Abstimmungen umzugehen, die nicht zu ihren Gunsten ausgehen.

Beteiligung der Kinder fördert die Erzieher – Kind- Beziehung und das Handeln des Kindes wird in den Vordergrund gestellt. Erwachsene bringen ihren Standpunkt und ihre Interessen mit ein, ohne das Kind beeinflussen zu wollen.

„Kinderbeteiligung erweist sich als Kernelement einer zukunftsweisenden Bildungs- und Erziehungspraxis, sie ist der Schlüssel zu Bildung und Demokratie. Sie hat einen breiten Einsatzbereich und einen hohen Wirkungsgrad. Bildungsprozesse, die von Kindern und Erwachsenen partnerschaftlich und gemeinsam gestaltet werden, steigern den Lerngewinn der Kinder auf beeindruckende Weise.“ (Auszug aus dem Konzept Kinderhaus Hörlkofen)

Beschwerdemanagement im Kinderhaus

Einen wichtigen Bestandteil in Sachen Mitgestaltung und Mitwirkung stellt das Beschwerdemanagement dar. Kinder brauchen die Möglichkeit und geeignete Mittel, um sich über etwas beschweren zu können. Unter Beschwerden im Altersbereich von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren verstehen wir, dass Kinder die Ursachen einer Situation, die sie unglücklich machen, benennen können. Oder aber auch auf Missstände in der pädagogischen Interaktion hinweisen. Sei es, die Unzufriedenheit in Zusammenhang mit anderen Kindern, oder ein Missfallen des Verhaltens einer pädagogischen Fachkraft.

Als sehr wichtig erachten wir auch, Kinder dazu zu ermutigen, unerfüllte Wünsche und Bedürfnisse anbringen zu können oder ihre Unzufriedenheit über Entscheidungen zum Ausdruck bringen zu dürfen.

Es gibt verschiedene Formen der Beschwerde, oftmals werden diese nicht direkt geäußert. Hierbei erfordert es ein hohes Maß an Feingefühl und Beobachtungsgabe, um Unzufriedenheit zu bemerken und aufzugreifen.

Seien es nonverbale Äußerungen wie: Mimik, Gestik, Körperhaltung oder aber auch verbale Äußerungen

Grundvoraussetzung für eine gelungene Beschwerdekultur ist, dass Kinder positive Erfahrungen machen, d.h.:

- Beschwerden werden gehört
- Man nimmt Beschwerden immer ernst
- Beschwerden wirken sich nicht negativ auf mich aus bzw. führen nicht zu Nachteilen

Von großer Bedeutung ist es, wie die Beschwerdekultur in einer Einrichtung gelebt wird. Unser pädagogisches Personal ist ein offenes, fehlerfreundliches Team mit einer wertschätzenden Haltung, gegenüber den Kindern und den Eltern. Dies spiegelt sich in der Gesamtatmosphäre in unserer Einrichtung wider und ist die beste Voraussetzung für eine optimale Beschwerdekultur.

Bei uns im Kinderhaus gibt es verschiedenste Formen der Feedback-Möglichkeiten, für Kinder, Eltern und Mitarbeiter.

Unsere Kinder können sich in Kinderkonferenzen oder Gesprächskreisen zu verschiedensten Themen äußern und werden auch konkret dazu befragt, was sie gut finden und was sie nicht so schön finden. Im Schulkindbereich gibt es hierfür eine „Kikobox“, in diese Box können unsere Hortkinder, schriftlich und wenn sie möchten, anonym, ihre Anliegen anbringen. In der Kinderkonferenz werden diese konstruktiv bearbeitet und gemeinsam nach Lösungsansätzen gesucht. Ebenso gibt es Kinderumfragen zu diversen Themen und für Eltern eine jährliche Elternumfrage.

Beschwerdemanagement für Eltern:

Das Kinderhaus und die Eltern begegnen sich als gleichberechtigte Partner in gemeinsamer Verantwortung für das Kind. Die Eltern und das pädagogische Personal sind in ihrer Kompetenz wertzuschätzen und zu unterstützen.

Für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern ist die Transparenz der täglichen pädagogischen Arbeit eine wichtige Voraussetzung. Diese erleichtert die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Einrichtung und ist notwendig, um Kinder in ihrer Entwicklung gut zu begleiten.

Ziel der Elternarbeit ist es, die Arbeit in der Einrichtung sichtbar zu machen, die Eltern zu integrieren und zur aktiven Teilnahme zu motivieren. Bei der Elternarbeit soll ein Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal aufgebaut werden. Probleme in der Einrichtung oder zu Hause sollen offen angesprochen und zusammen ein gemeinsamer Lösungsweg erarbeitet werden.

Unsere Eltern sind eingeladen, durch Ihre aktive Mitwirkung den Lebensraum Ihres Kindes mitzugestalten: z.B. Mitwirken bei Projekten, Teilnahme an öffentlichen Elternbeiratssitzungen, Hilfestellung bei Ausflügen, Festen, Basaren usw.

Das Kind nimmt die Wechselbeziehung zwischen Familie und Einrichtung wahr und kann dadurch eine vertrauliche Basis zum Kinderhaus aufbauen. Es erkennt, dass ErzieherInnen und Familie eng zusammenarbeiten und gemeinsam Schwerpunkte in der Erziehung setzen. Dem Kind wird dadurch Sicherheit, Geborgenheit und Orientierung vermittelt.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist von großer Bedeutung und integraler Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Wir streben eine konstruktive und respektvolle Partnerschaft auf Augenhöhe an, die eine wertschätzende Erziehung ermöglicht.

Wir nehmen Beschwerden der Eltern ernst und legen Wert auf einen direkten und offenen Dialog. Hierbei können Beschwerden sowohl im Rahmen von Tür- und Angelgesprächen, vereinbarten Elterngesprächen oder über den Elternbeirat (nicht anonym), per Telefon, E-Mail oder Brief geäußert werden. Zudem haben Eltern die Möglichkeit, sich bei den pädagogischen Fachkräften, der Kinderhausleitung, dem Träger oder den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kinderhaus zu beschweren. Sehr wichtig ist es uns hierbei, den Dienstweg einzuhalten. Dieser ist wie folgt: erst die betreffende MitarbeiterIn ansprechen – wenn dies nicht zum Erfolg führt – an die Leitung wenden, sollte dies auch keine Klärung herbeiführen, an den Träger wenden.

Konstruktive Beschwerden durch Dritte oder Eltern werden zeitnah bearbeitet. Je nach Situation werden Gespräche in einer "Zweierkonstellation" mit den betroffenen Personen oder Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder dem Träger geführt. Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert, um eine angemessene Bearbeitung sicherzustellen.

Im Oktober eines Kinderhausjahres finden unsere online Elternbeiratswahlen statt. Der Elternbeirat hat überwiegend Informations- und Anhörungsrechte. So wird dieser bspw. bei der Planung der Schließzeiten, der Gestaltung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, der Jahresplanung uvm. miteinbezogen.

Regelmäßig finden Elternbeiratssitzungen zusammen mit der Leitung und einem Teil des pädagogischen Personals statt. Da diese zum Teil öffentlich sind, haben alle Eltern die Möglichkeit an Elternbeiratssitzungen teilzunehmen. Uns als Einrichtung ist ein regelmäßiger Austausch mit dem Elternbeirat sehr wichtig. Wir sind offen für neue Ideen und Anregungen. Dazu finden regelmäßig Besprechungen mit der Kinderhausleitung und den Vorsitzenden des Elternbeirats statt.

Einmal jährlich haben unsere Eltern die Möglichkeit, anhand einer anonymen Umfrage ihre Meinung, Wünsche und Anregungen an uns weiterzugeben.

Beschwerdemanagement für Mitarbeiter:

Ein ideales Team zeichnet sich durch gemeinsame Begeisterung für dasselbe Ziel aus. Jedes Teammitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt, und es herrscht ein gegenseitiges Verständnis untereinander. Dazu gehört auch eine offene Konfliktkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist es wichtig, dass jede pädagogische Fachkraft Beobachtungen, Verhaltensweisen oder "Gerüchte" anspricht und sich Konflikten stellt. Spannungen, Meinungsverschiedenheiten oder Schwierigkeiten im Team sowie Unzufriedenheit, Probleme oder Frustration am Arbeitsplatz können in vertraulichen Gesprächen im "Vier-Augen-Gespräch" oder unter Einbeziehung der Kinderhausleitung, aller Beteiligten oder in Teamsitzungen angesprochen werden.

In diesen Gesprächen werden die Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, das gegenseitige Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, bewertet und ausgehandelt, sowie Zielvereinbarungen getroffen. Bei Bedarf

wird ein Protokoll erstellt, und wenn nötig ein Folgetermin vereinbart. Je nach Inhalt und Intensität des Konflikts kann auch bei Bedarf der Träger hinzugezogen werden.

Offene Arbeit – Offene Haltung

Durch unsere offene Arbeit und unser partizipatives Konzept, wollen wir all diese Dinge tagtäglich stärken. Andere Meinungen sind bei uns gewollt und willkommen und werden nicht missachtet, sondern ernst genommen und nach Lösungen gesucht.

Wie soll sich ein Kind vor Übergriffen schützen, die hauptsächlich im nahen Umfeld passieren, wenn es nicht in seiner Meinungsfreiheit, in seinem Selbstbewusstsein und in seinem „Selbst“ gestärkt und ernst genommen wurde?

All dies sind Dinge, die bei uns im Kinderhaus konzeptionell verankert und gelebt werden, damit Kinder zu gestärkten Persönlichkeiten heranwachsen können und mutig genug sind, sich und ihre Meinungen auszusprechen und zu vertreten und sich nicht klein machen lassen.

Demokratieprinzip, Mitbestimmen können und in seiner Andersartigkeit vollkommen akzeptiert zu sein ist für uns die beste Prävention und der beste Schutz vor Übergriffen und darauf sollte unser aller Augenmerk gelegt werden.

Personalentwicklung

Dabei ist es unabdingbar, als Pädagogin sein eigenes persönliches Verhalten stets professionell zu hinterfragen, sich zu reflektieren und sein Handeln immer wieder auf den Prüfstand zu stellen. Hierbei ist es die Verantwortung der Leitung geeignete Methoden einzusetzen, um ihre Mitarbeiterinnen zu schulen.

Dies passiert bei uns in der Einrichtung durch stets sehr offene Mitarbeitergespräche in denen Verhaltensweisen, die nicht konform mit unserem pädagogischen Konzept sind, direkt angesprochen werden, um hier ein Bewusstsein zu schaffen und dadurch eine Veränderung herbeizuführen. Unsere MitarbeiterInnen im Kinderhaus müssen in der Lage und gewillt sein, sich zu hinterfragen und ihr eigenes Verhalten zu reflektieren und zu verändern. Dies bedeutet für uns im Haus Professionalität. Unsere Kinder brauchen Erzieher, die sich ihren Verhaltensweisen bewusst sind, die sich hinterfragen und bereit sind, sich weiterzuentwickeln, sich Fehler einzugestehen und das Kind wahrhaftig im Blick haben und sich zurücknehmen können.

Neben regelmäßigen Teambesprechungen, Bereichsteams, Gruppenteams und QSE -Teams werden wir von einer Sozialpädagogin die als Supervisorin/Coach unser Haus seit vielen Jahren begleitet. In Einzelcoachings können unsere MitarbeiterInnen ihr Verhalten reflektieren, bestimmte Situationen oder herausfordernde Situationen besprechen, um gute Lösungen zu finden. Dies unterstützt unsere Mitarbeiterin, dass es ein niederschwelliges fest installiertes und wöchentlich terminiertes Angebot ist und so der Zugang vereinfacht ist. Unsere MitarbeiterInnen erhalten so Handlungssicherheit. Des Weiteren wird unser Coach, themenspezifisch in den jeweiligen Teams eingesetzt, wo individueller Bedarf ist. Dies passiert in enger Abstimmung mit dem Leitungsteam.

Die Partizipation der pädagogischen Fachkräfte ist ebenfalls von großer Bedeutung. Es ist wichtig, dass sie überzeugt sind, dass und wie Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten. Alle MitarbeiterInnen sollten selbst ein Recht auf Beteiligung haben. Das Team wird in Entscheidungen einbezogen. Die Einrichtungsleitung hat die Aufgabe, das Team sowohl zu leiten als auch zu begleiten. Eine demokratische Teamkultur ermöglicht es, die Ressourcen einzelner Teammitglieder optimal

einzusetzen und verschiedene Perspektiven einzubeziehen, um Entscheidungen zu treffen, die von allen getragen werden. Echte, gelebte Partizipation führt zu einer starken Identifikation mit unserem Konzept, unserer Vision und steigert die Motivation und Zugehörigkeit. Die Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung.

8. Personalauswahl – Pädagogische Fachkräfte

8.1 Personalauswahl

Ein wichtiger Baustein im Kinderschutz ist die Personalauswahl. Der Träger ist in der Verantwortung Fachkräfte einzustellen, denen er Kinder anvertrauen kann. Die Bewerbungsgespräche finden auf Leitungsebene statt. Im Bewerbungsgespräch wird bereits durch Fragen zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch ein Gespür dafür entwickelt, inwieweit sich die BewerberInn mit diesem Thema beschäftigt hat so dass wir einen Eindruck gewinnen können. Das Schutzkonzept und die Konzeption bieten Einblick in unseren Alltag.

8.2 Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Unser Träger weist neue MitarbeiterInnen auf die Einbringung eines erweiterten Führungszeugnisses hin, welches alle 5 Jahre erneuert werden muss. Dies ist eine Einstellungsvoraussetzung.

9. Interventionsvorgehen

Den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII nehmen wir bei uns im Kinderhaus sehr wichtig. Sollten wir Anhaltspunkte einer Gefährdung erkennen, wird das Risiko für das gefährdete Kind qualifiziert eingeschätzt. Bei Bedarf ziehen wir externe Fachdienste zur Beratung hinzu.

Der vorliegende Text beschreibt den Handlungsplan für den Umgang mit Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern in Kinderhäusern. Der Handlungsplan soll den MitarbeiterInnen und der Leitung bei der Intervention in solchen Fällen Orientierungshilfen bieten. Dabei wird der Datenschutz berücksichtigt, und es wird darauf geachtet, die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren, um Verunsicherungen und ungerechtfertigten Verdächtigungen vorzubeugen.

Der Handlungsplan umfasst verschiedene Stufen der Intervention bei Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Es wird unterschieden zwischen Verdachtsfällen, die sich außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen ereignen, und Verdachtsfällen, die sich innerhalb der Einrichtung durch MitarbeiterInnen, Vorgesetzte oder anderweitig eingebundene Personen ereignen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, zwischen einem Kind, das von sexueller Gewalt durch MitarbeiterInnen berichtet, und einer MitarbeiterInn, der durch Wahrnehmung oder Information von Dritten auf einen Verdacht aufmerksam wird, zu unterscheiden.

Es wird betont, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt Menschen sowohl körperlich als auch seelisch nachhaltig schädigen können. Daher ist eine klare Haltung der MitarbeiterInn gegenüber solchen Taten erforderlich, einschließlich des "Null-Toleranz-Prinzips" und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.

Wenn ein Verdacht gemeldet wird, sollten akute Gefahrensituationen sofort beendet und ruhig, aber konsequent und besonnen gehandelt werden. Es ist wichtig, zeitnah eine sorgfältige Dokumentation anzufertigen und sich mit einer vertrauenswürdigen Person diskret über die Wahrnehmungen zu besprechen. Eigene Ermittlungen oder Befragungen sollten nicht durchgeführt werden, und es sollte von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgegangen werden. Die zuständige Person sollte informiert werden, und der Regelablauf sollte eingehalten werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Mitarbeiter ihre eigenen Grenzen und Betroffenheit erkennen und akzeptieren sollten.

Der Text enthält auch einen Handlungsleitfaden für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen. Es werden Verfahrensschritte beschrieben, wie die Einschätzung der Fachkraft, das Hinzuziehen von Kollegen und die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) bei Unsicherheiten.

Bei sexualisierter Gewalt durch eine MitarbeiterInn oder Einrichtungsleitung wird ebenfalls ein Verfahrensablauf beschrieben. Es werden Verantwortlichkeiten festgelegt und Schritte wie Wahrnehmung und Mitteilung von Beschäftigten, klärende Gespräche mit MitarbeiterInnen und gegebenenfalls auch mit Kindern, sowie die Aufarbeitung des Vorfalls und mögliche Unterstützungsleistungen.

Verdacht, Begründung oder Bestätigung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist eine angemessene Intervention erforderlich. Im Falle eines solchen Vorfalls in unserem Kinderhaus ist es wichtig, auf einen vorher festgelegten Interventionsplan zurückzugreifen. Dieser Plan bietet den MitarbeiterInnen und der Leitung Orientierung und Handlungsanweisungen in einer Zeit großer Unsicherheit und emotionaler Belastung.

Der Schutz der Datenschutzrechte spielt dabei eine wichtige Rolle. Gleichzeitig müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden, um Verunsicherung bei den MitarbeiterInnen und Eltern zu vermeiden und ungerechtfertigte Verdächtigungen zu verhindern.

Der Interventionsplan berücksichtigt verschiedene Stufen der Intervention bei Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevantem Verhalten. Dabei wird unterschieden zwischen Verdachtsfällen außerhalb der Einrichtung, bei denen Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen sexualisierte Gewalt ausüben, und Verdachtsfällen innerhalb der Einrichtung, bei denen Mitarbeiter, Vorgesetzte, die Einrichtungsleitung oder andere involvierte Personen Grenzverletzungen und/oder Übergriffe begehen. Es ist wichtig zu unterscheiden, ob ein Kind von einer MitarbeiterInn über (sexuelle) Gewalt spricht oder ob eine MitarbeiterInn durch Beobachtungen oder Informationen von Dritten darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können langfristige physische und psychische Schäden verursachen. Daher ist es wichtig, dass die Mitarbeiter eine klare Haltung gegenüber jeglicher Form von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt einnehmen. Dies beinhaltet das "Null-Toleranz-Prinzip" - keine Toleranz gegenüber solchen Taten - sowie Transparenz bei der Aufklärung und Bewältigung von Fällen sexualisierter Gewalt.

Es besteht die Verpflichtung, Verdachtsmomente der Dienstvorgesetzten Person, also der Einrichtungsleitung, zu melden. Wenn die Einrichtungsleitung selbst betroffen ist, sollte die nächsthöhere Instanz, die Ansprechperson des Trägers, kontaktiert werden.

Wenn ein Hinweis vorliegt, ist es wichtig:

- Akute Gefahrensituationen sofort zu beenden.
- Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt, aber dennoch konsequent und besonnen zu handeln.
- Sorgfältige und zeitnahe Dokumentation anzufertigen.
- Diskret mit einer vertrauenswürdigen Person zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
- Keine eigenen Ermittlungen oder Befragungen durchzuführen.
- Von der Glaubwürdigkeit des Kindes auszugehen und die Aussagen ernst zu nehmen.
- Transparent zu handeln.
- Den Vorfall der zuständigen Person zu melden und den regulären Ablauf zu befolgen.
- Die eigenen Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren.

Die Hauptaufgabe einer erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz, auch bekannt als Kinderschutzfachkraft, besteht darin, PädagogInnen und die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie hilft bei der Bewertung von Gefährdungen des Kindeswohls und unterstützt dabei, Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls festzulegen.

Die Kinderschutzfachkraft stützt sich dabei auf die Informationen, die ihr vom Kinderhaus zur Verfügung gestellt werden. Sie führt keine eigenständigen Untersuchungen durch, wie zum Beispiel Gespräche mit Eltern und Kindern. Das bedeutet, dass die Einrichtung nach wie vor für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikobewertung verantwortlich ist.

Das Aufgabenspektrum der erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz variiert je nach Fall. Sie unterstützt und berät jedoch insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Risikobewertung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihres Ausmaßes
- Einbeziehung der Eltern und Kinder (z. B. Gesprächsführung, Motivation)
- Prüfung der Ressourcen des Kindes und seiner Eltern
- Klärung von Sachverhalten
- Verbesserung des Verständnisses des Falls.

Die Kinderschutzfachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls angemessen einzuschätzen. Sie wird also eingeschaltet, bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr oder zur genauen Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls zu ergreifen.

Es empfiehlt sich, die Kinderschutzfachkraft mindestens dann einzubeziehen, wenn:

- eine große Unsicherheit bei der Risikobewertung besteht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall involviert ist und dadurch emotional belastet ist

KOKI – Koordinierende Kinderschutzstelle Netzwerk frühe Kindheit:

Landratsamt Erding, Alois-Schleißl-Platz 8, 85435 Erding

Tel: 08122/58- 1219 Fax: 08122/58- 1399

9.1. Vorgehen bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Kindern

Wenn zwischen den Kindern im Gruppenalltag problematisches Verhalten eintritt, dass für ein Kind eine Gefährdung sein könnte, ist der Ablauf wie folgt:



1. Detaillierte Dokumentation des beobachteten Verhaltens
2. Beratung und Austausch im Gruppenteam



1. Meldung des Vorfalls an die Kinderhausleitung
2. Bei Bedarf folgt eine Fallbesprechung zusammen mit den Leitungen im jeweiligen Bereichsteam



1. Information der Familien betroffener Kinder (unabhängig voneinander).
2. Einladung zum Elterngespräch (jede Familie separat).



1. Hinzuziehung einer Fachkraft aus dem Jugendamt zur Beratung.
2. Falls erforderlich werden weitere Fachdienste, beispielsweise Heilpädagogik oder Erziehungsberatung miteinbezogen.

9.2 Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls im privaten Umfeld

Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls im privaten, häuslichen Umfeld des Kindes gehen wir wie folgt vor.



1. Es erfolgt eine sofortige, detaillierte Dokumentation der Verdachtsmomente mit Datum und Uhrzeit. Hierbei ist es wichtig, den exakten Wortlaut bei Äußerungen des Kindes zu notieren.
2. Die MitarbeiterInnen des Gruppenteams sowie die Kinderhausleitung werden umgehend informiert.



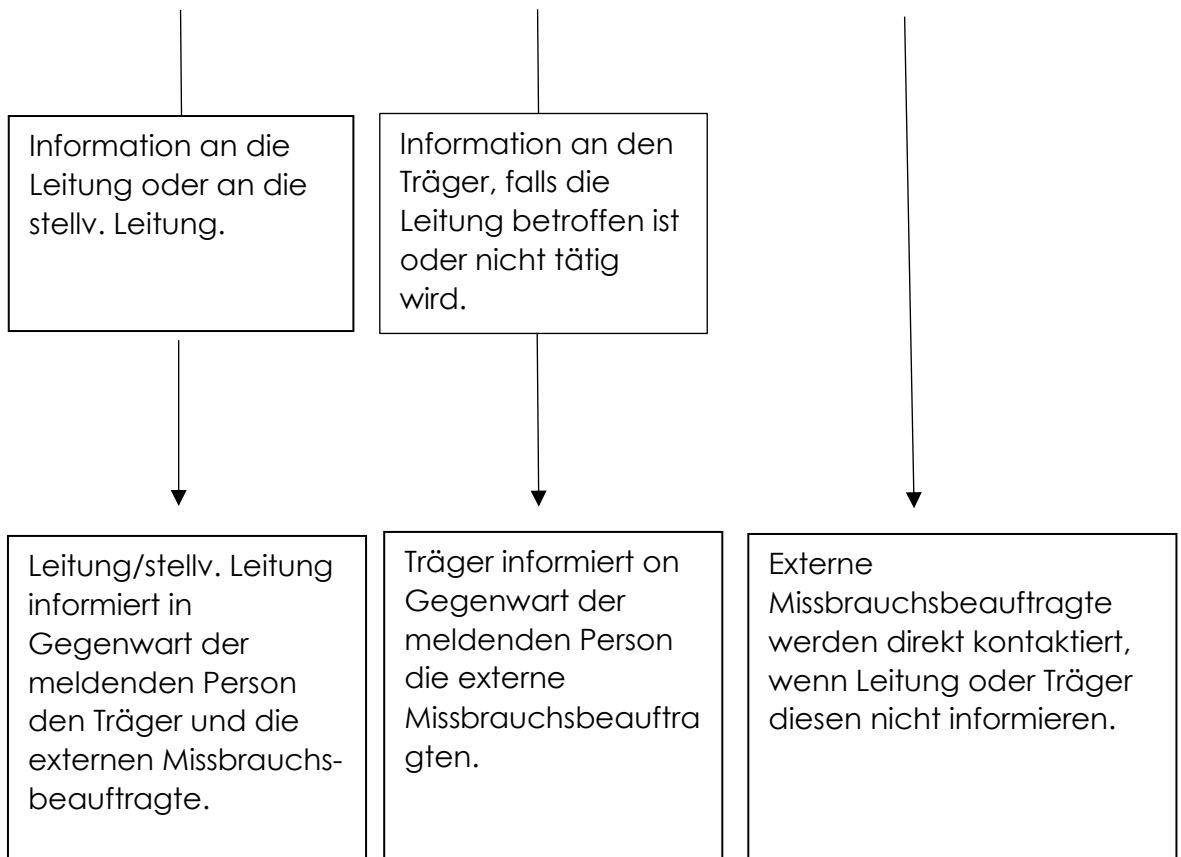
1. Bei Bedarf erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt und hinzuziehen einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ der Beratungsstelle KOKI. Hier ist eine anonyme Beratung der MitarbeiterInnen, bei Unsicherheiten möglich.
2. Bei akuter Gefahr für das Kind, wird die Polizei gerufen (z.B. alkoholisierte Abholperson)



1. Vorerst kein Elterngespräch. Dies ist nur möglich, wenn die Gefährdunggrundlage des Kindes ein Gespräch zulässt.
2. Eine Durchführung eines Elterngesprächs ist nur mit der Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft möglich.

9.3 Verdacht auf Übergriffe von MitarbeiterInnen

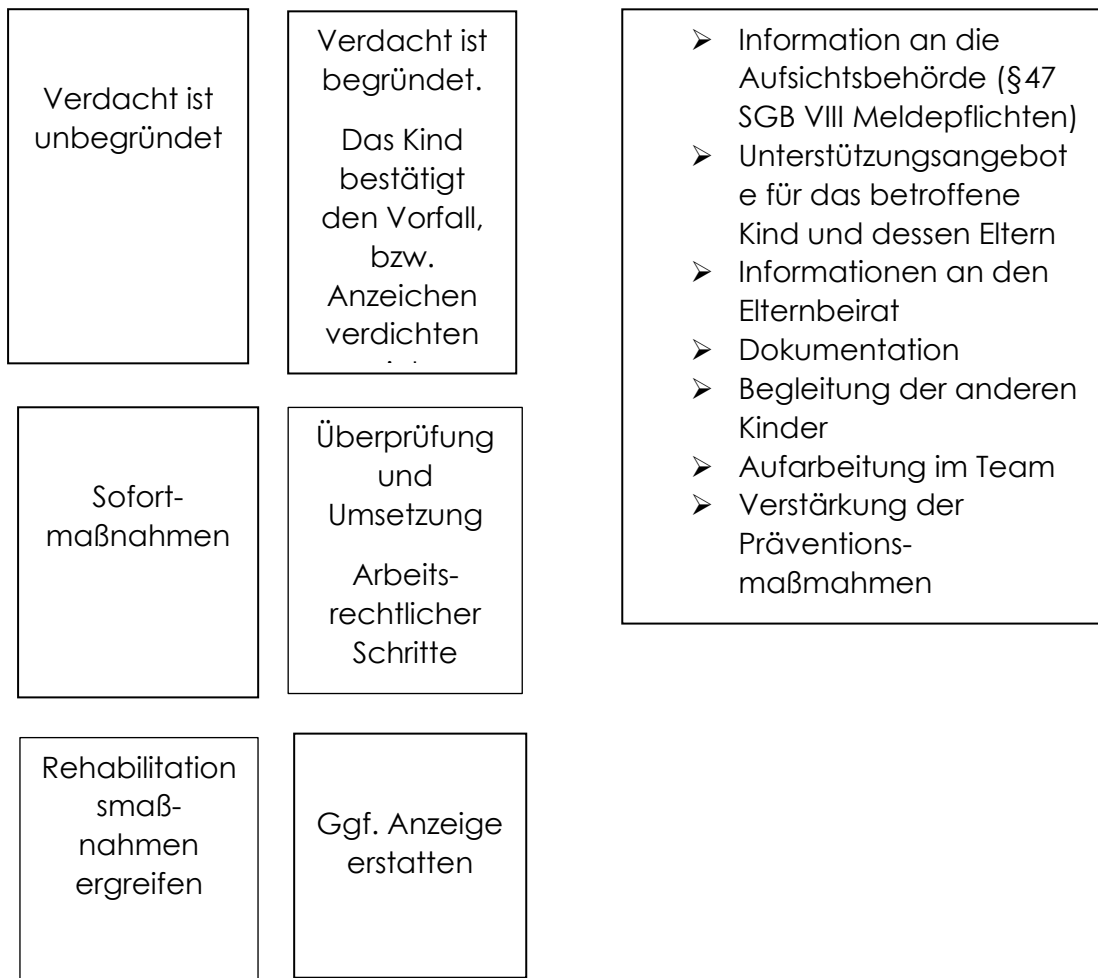
- Ruhe bewahren und nichts überstürzen. Die eigene Wahrnehmung ernst nehmen.
- Das Verhalten des betroffenen Kindes beobachten.
- Die KollegIn die unter Verdacht steht, nicht direkt ansprechen oder befragen.
- **Bei akuter Kindeswohlgefährdung muss sofort gehandelt werden.**



Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der externen Missbrauchsbeauftragten und in Abstimmung mit diesen.

Unverzögliche Klärung des Verdachts

Weiter Maßnahmen und Interventionen



10. Aufarbeitung

Eine nachhaltige Aufarbeitung bezieht sich auf einen langfristigen, zukunftsorientierten Prozess für Kinderhäuser, die sexuellen Missbrauch in ihren eigenen Reihen erlebt haben. Die Art und Weise, wie die Institution mit den traumatischen Erfahrungen umgeht, hat einen direkten Einfluss darauf, ob sie in der Vergangenheit verharrt oder wieder die Fähigkeit entwickelt, die Zukunft zu planen. Es ist entscheidend, dass die Einrichtung in der Lage ist, die Geschichte der traumatischen Erfahrungen und die damit verbundenen Gefühle, Wahrnehmungen und Erklärungsversuche in Worte zu fassen. Erst durch die Überwindung der Sprachlosigkeit wird es möglich, zwischen Vergangenheit und Gegenwart zu unterscheiden und Chancen für eine zukunftsorientierte Weiterarbeit zu eröffnen.

Eine nachhaltige Aufarbeitung erfordert eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen sowie eine transparente Vorgehensweise. Sowohl die psychologische und soziale als auch die juristische Seite müssen dabei berücksichtigt werden. Eine frühzeitige und schnelle Unterstützung für Betroffene verbessert die Heilungschancen und trägt dazu bei, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird.

Die nachhaltige Aufarbeitung eines bestätigten oder auch nicht bestätigten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist wichtig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu identifizieren und zukünftige Übergriffe zu verhindern.

Möglicherweise sind auch Personen im Umfeld des Übergriffs verunsichert, und die Einrichtung kann nicht einfach so weiterarbeiten. Daher ist es von großer Bedeutung, eine intensive Auswertung der Krise durchzuführen.

Nach der Aufdeckung von (sexualisierter) Gewalt ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Personal die Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung der Geschehnisse.

Je nach Art des Vorfalls werden eins-zu-eins Situationen mit Kindern und der verdächtigen Person konsequent vermieden, oder die Person wird mit sofortiger Wirkung bis zur vollständigen Aufklärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert.

Zur nachhaltigen Aufarbeitung des Missbrauchs gehört:

- Supervision für pädagogische Fachkräfte und/oder allen Beteiligten
- die Unterstützung durch die insoweit erfahrene Fachkraft
- Gespräche mit und für Mitarbeiter und Eltern unter Einbeziehung externer Fachkräfte
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Aufarbeitung mit Eltern und anderen Beteiligten durch Informationsveranstaltungen, Schreiben oder Gesprächsforen
- Überprüfung des Schutzkonzepts
- Reflexion der Abläufe und Identifizierung von Herausforderungen
- Integration von Änderungen in das Schutzkonzept
- Weiterentwicklung von Elementen des Schutzkonzepts
- Nach Abschluss einer aktuellen Krise wird eine symbolische oder rituelle Handlung durchgeführt, um einen Abschluss zu markieren, z. B. ein Abschlussgespräch, eine Ansprache, Meditation oder sonstiges geeignetes.

11. Qualitätssicherung:

Um sicherzustellen, dass wir unsere Arbeit kontinuierlich hinterfragen, verbessern und unsere Konzeption sowie das Schutzkonzept regelmäßig aktualisieren & evaluieren, haben wir folgende Qualitätsmerkmale für unsere pädagogischen Fachkräfte etabliert:

11.1 Regelmäßige Teambesprechungen (Großteam, Bereichsteam, Gruppenteam)

- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Informationen seitens des Trägers
- Informationen der Leitungen
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- Fallbesprechungen
- Rückmeldungen von Eltern und Elternbeirat
- Erstellung und Auswertung von Elternumfragen
- QSE – Prozessbeschreibungen, Entwicklung von Standards

11.2. jährlich finden Teamtage statt, an denen folgende Inhalte behandelt werden:

- Jahresplanung
- Teamtage individuell auf die Bedarfe des Kinderhauses abgestimmt, mit entsprechenden Referenten, Supervisoren

- Besuch von Konsultationseinrichtungen um unsere Qualität stets zu überprüfen, um uns Anregungen zu holen.
- Teambuilding Tage um die Beziehungen im Team zu schulen und unser Team zu entwickeln, mit Teambildenden Spielen, Interaktions spielen uvm.

11.3. Begleitung durch einen externen Coach und Supervisor

- Niederschwelliges Coachingangebot für alle MitarbeiterInnen des Kinderhauses, wöchentliches Angebot im Haus
- Individuelle Weiterentwicklung durch das Coaching der Bereichsleitungen und Schulung deren Führungskompetenzen
- Team Supervisionen, Teamtage je nach Bedarf und je nachdem, was das Team benötigt.

11.4. Mitarbeitergespräche

- Jährliches Gespräch zur Leistungsorientierten Bezahlung
- Feedback Gespräche für Neue MitarbeiterInnen zur Einarbeitung
- Probezeitgespräch
- Joure Fixe Gespräche zweiwöchentlich mit den Bereichsleitungen
- Mitarbeitergespräche je nach Bedarf
- Bereichsleitergespräche zur Planung für die Bereiche

11.5. Fortbildungen:

- Jede MitarbeiterInn kann zusätzlich an 1- 3 Fortbildungen im Jahr Teilnehmen, je nach Umfang
- Alle zwei Jahre findet ein Erste Hilfe Kurs am Kind statt
- Jede Neue Mitarbeiterin nimmt an einer Weiterbildung SBK Zum Salzburger Beobachtungskonzept teil, Dies ist Stärkenbasiert und findet im gesamten Kinderhaus Anwendung.

Hier sind einige Beratungsstellen aufgeführt, die Unterstützung für Betroffene, Angehörige und andere Personen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch bieten:

Beratungsstelle für Hauptamtliche:

- kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen

Telefon: 089/23 17 16 – 91 20

Website: www.kibs.de

- Wildwasser München e.V.

Telefon: 089/60 03 93 31

Website: www.wildwasser-muenchen.de

- Kinderschutz Zentrum München

Beratungstelefon: 089/55 53 56

Website: <http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/>

Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen:

- Fachbereich 21 Jugend und Familie, Erding

Telefon: 08122/58-1314

Fax: 08122/58-1399

E-Mail: info@lra-ed.de

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 22 55 530

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr / Di und Do 15-17 Uhr

Website: www.hilfetelefon-missbrauch.de

- Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Website: www.hilfeportal-missbrauch.de

- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung

Online-Beratung für Eltern

Website: www.eltern.bke-beratung.de

- Elterntelefon

Telefon: 0800 70 222 40

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-11 Uhr / Di und Do 17-19 Uhr

Website: www.nummergegenkummer.de

- Wildwasser München e.V.

Telefon: 089/60 03 93 31

Website: www.wildwasser-muenchen.de

- Frauenhaus Erding

Telefon: +498122/ 9762242

Fax: +4989/ 9241412110

E-Mail: frauenhaus@kverding.brk.de

- Frauennotruftelefon

Telefon: +498122/ 976243

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendtelefon "Nummer gegen Kummer"

Telefon: 116111 (kostenfrei und anonym)

Öffnungszeiten: Mo-Sa 14-20 Uhr

Website: www.nummergegenkummer.de

- Save me online

Website: www.save-me-online.de

- Kinderschutz Zentrum München

Beratungstelefon: 089/555356

Website: www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute

- IMMA e.V. Beratungsstelle

Telefon: 089/2607531

Website: www.imma.de/beratungsstelle

- IMMA e.V. Zufluchtstelle

Telefon: 089/183609

E-Mail: zufluchtstelle@imma.de

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

Online-Beratung für Jugendliche

Website: www.jugend.bke-beratung.de

Vielen Dank für die Ergänzung. Hier sind weitere Beratungsstellen und Unterstützungsangebote:

Beratungsangebot für tatgeneigte Personen:

- Hilfetelefon

Telefon: 0800 70 222 40

Website: www.bevor-was-passiert.de

- Präventionsnetzwerk "Kein Täter werden" (Standort Regensburg)

Telefon: 09 41/941 10 88

E-Mail: kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de

Beratungsangebote speziell für männlich Betroffene:

- MIM (Münchner Informationszentrum für Männer e.V.)

Telefon: 089/5439556

Website: www.männerzentrum.de

- kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen

Telefon: 089/231716-9120

Website: www.kibs.de (bietet auch Online-Beratung für Jungs)

- Kinderschutz Zentrum München

"man/n sprich/t"

Telefon: 089/55 53 56

Hilfe und Unterstützung für Kinder, Eltern und Mitarbeiter bei Sterben, Tod und Trauer:

- AETAS Kinderstiftung

Adresse: Baldur 39, 80638 München

Krisenintervention für Kinder und Jugendliche bei belastenden Lebensereignissen

Telefonische Beratung bayernweit kostenlos

Telefon: 089/1598696-0

Fax: 089/1598696-20

- Katholische Notfallseelsorge des Erzbistums München und Freising

Adresse: Schrammerstr. 3, 80333 München

Telefon: 089/21372319

E-Mail: www.katholische-notfallseelsorge-muenchen.de

Bitte beachte, dass die Kontaktdaten und Informationen aktuell sein können, es jedoch ratsam ist, die entsprechenden Websites oder Kontakte zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Dienste und Informationen immer noch verfügbar sind.

Quellennachweis / Literaturverzeichnis

KVJS- Jugendhilfe Service Handreichung: Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII

- Kinderschutz - Zentrum Berlin "Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen" • Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., 2020 • Kollek, M. 2013 Sexueller Kindesmissbrauch • Dr. Maywald J. „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ KiTa Fachtexte
- Zühlke E. „Kinderkonferenzen“ Kindergartenpädagogik – Fachartikel • Textor M. R. „Elternarbeit in Kita und Schule“ • Landratsamt Erding Fachbereich 21 – Jugend und Familie „Netzwerk frühe Kindheit“ • Lebenshilfe Osterholz • Konzept Kinderhaus Hörlkofen • Enders Ursula: „Das geplante Verbrechen... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen“, Köln 2004, Zartbitter Verlag